

(No. 2039.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 20. Juli 1839., wodurch des Königs Majestät der Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. will Ich der Stadt Sachsa im Kreise Nordhausen, in welcher früher, ihrem eigenen Antrage gemäß, mit Einführung der revidirten Städteordnung Anstand genommen worden ist, nach dem jetzigen Antrage des Gemeinderaths solche verleihen, Sie jedoch hiermit zugleich ermächtigen, dafern dies nach weitern Ermittlungen zu Vermehrung der Zahl der wählbaren Personen und zur Erleichterung des Wechsels erforderlich seyn sollte, den nach §. 56. der Städteordnung zur Wählbarkeit erforderlichen Grundwerth von Eintausend Thalern bis auf Sechshundert Thaler, oder auch die Zahl der Stadtverordneten von neun bis auf sechs zu ermächtigen und ein hiernach entworfenes Statut zu bestätigen. Diesen Befehl haben Sie durch die Befehlssammlung bekannt machen zu lassen.
Eeplich, den 20. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern und der Polizei, v. Kochow.

(No. 2040.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22. Juli 1839., wodurch des Königs Majestät der Stadt Weßlar die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. zu verleihen geruht haben.

Da die Bedenken, welche gegen den Antrag des Stadtraths zu Weßlar auf Verleihung der revidirten Städteordnung angeregt worden, nach Ihrem Berichte vom 28. v. M., für erledigt zu achten sind, so will Ich der Stadt Weßlar die revidirte Städteordnung vom 17. März 1831. nunmehr verleihen. Sie haben den Ober-Präsidenten der Provinz wegen der Einführung derselben mit der erforderlichen Instruktion zu versehen und diesen Erlaß durch die Befehlssammlung bekannt zu machen.
Eeplich, den 22. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow.

(No. 2041.)